



Amtssigniert. SID2011071052027
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Teilkollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 –
„Schüttphase 1“ – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/395

Innsbruck, 20.07.2011

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, ist festgestellt worden, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“), nämlich der Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und sind diese Teilflächen im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“) für überprüft erklärt worden

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$\$XGD##

(Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. sind zusätzliche Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgeschrieben worden.

Am 28.06.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE ein Teilkollaudierungsoperat „Schüttphase 1“ (OZl. 366) zur Kollaudierung der „Schüttphase 1“, ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, beigebracht.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Abfallbehörde I. Instanz gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates „Schüttphase 1“ (OZl. 366), nämlich die „Schüttphase 1“ ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird die „Schüttphase 1“, ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, im Umfang des Teilkollaudierungsoperates „Schüttphase 1“ (OZl. 366) **für überprüft erklärt.**

II.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2011, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (4-fach)	EUR	198,00	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	212,30	

Die von der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 218,80** sind binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, ist festgestellt worden, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“), nämlich der Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ in Übereinstimmung mit der erteilten

Genehmigung erfolgt ist und sind diese Teilflächen im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“) für überprüft erklärt worden (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. sind zusätzliche Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgeschrieben worden.

Am 28.06.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE ein Teilkollaudierungsoperat „Schüttphase 1“ (OZl. 366) zur Kollaudierung der „Schüttphase 1“, ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, beigebracht. Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, hat zu diesen Unterlagen mit E-Mail vom 28.06.2011 eine Stellungnahme abgegeben und diese freigegeben (OZl. 364).

Hiezu haben sich der abfalltechnische, der immissionstechnische, der verkehrstechnische und straßenbautechnische Amtssachverständige sowie der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck bereits vor Vorlage des Teilkollaudierungsoperats „Schüttphase 1“ (OZl. 366) geäußert. Aufgrund des Ersuchens der Abfallbehörde vom 29.06.2011 haben sich auch der bodenmechanische, die geologischen, der hydrographische und hydrologische, der gewässerökologische, der naturkundefachliche und der siedlungswasserfachliche Amtssachverständige sowie der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, geäußert.

Die vorgenannten Stellungnahmen sind der Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 19.07.2011 im Rahmen der Wahrung des Parteigehörs übermittelt und von ihr zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Mit E-Mail vom 20.07.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE die vorgenannten Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Feststellungen:

Die Errichtung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“, ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, sohin im Umfang des Teilkollaudierungsoperats „Schüttphase 1“ (OZl. 366), ist in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt.

3. Beweiswürdigung:

Der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neurauder, hat am 09.05.2011 per E-Mail (OZl. 294) mitgeteilt, dass aus abfalltechnischer Sicht gegen eine Kollaudierung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ kein Einwand bestehe. Das Beprobungskonzept für die Untersuchung des Tunnelausbruchmaterials liege vor. Die Deponie „Padastertal“ sei im Edm-Portal vollständig abgebildet.

Dem Aktenvermerk vom 13.05.2011 (OZl. 310) betreffend ein Telefonat mit dem immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. DI Andreas Weber, kann entnommen werden, dass die bescheidmäßige Kollaudierung der Schüttphase 1 der Deponie „Padastertal“ erfolgen könne.

Anlässlich des am 16.05.2011 durchgeführten Ortsaugenscheines hat der verkehrstechnische und straßenbautechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, mitgeteilt, dass aus seiner Sicht kein Einwand gegen die Kollaudierung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ bestehe.

Auch der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, hat anlässlich dieses Ortsaugenscheines festgehalten, dass kein Einwand gegen die Kollaudierung der „Schüttphase 1“ bestehe. Die von ihm anlässlich des Ortsaugenscheines vorgeschlagenen Auflagen sind mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, vorgeschrieben worden.

Mit Schreiben vom 06.07.2011, Zl. VIa-LG-314/94, haben die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, wörtlich wie folgt mitgeteilt:

„Es darf mitgeteilt werden, dass die Durchsicht der Unterlagen in obenstehender Angelegenheit ergeben haben, dass gegen die Teilkollaudierung Schüttphase 1 aus Sicht der beiden Unterfertigten keine Einwände bestehen.“

Im Übrigen schließen wir uns in dieser Angelegenheit der Stellungnahme des geotechnischen Sachverständigen Dr. Jörg Henzinger an.“

Der siedlungswasserfachliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, hat mit Schreiben vom 07.07.2011, Zl. VIh-842/181, wörtlich wie folgt mitgeteilt:

„Es wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht, dh aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes, die gegenständliche „Schüttphase 1“ der Deponie Padastertal für überprüft erklärt werden kann.“

Was die Siedlungswasserwirtschaft und den Grundwasserschutz betrifft, sind die bis dato vorgenommenen Maßnahmen der „Schüttphase 1“ in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid errichtet.“

Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, hat mit Schreiben vom 07.07.2011, Zl. 63/116-2011, wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen kann festgestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen den von den Amtssachverständigen anlässlich der letzten Besprechung vor Ort entsprechen und für die Bauphase damit aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren weitestgehend alle Maßnahmen getroffen wurden, um die gegenständlichen rechtsufrigen Zubringer zum Padasterbach schadlos für die Deponie abzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass die Schwächephase beim Schüttvorgang in Bezug auf Tiefe und Länge der Geschieberückhaltebecken so kurz als möglich gehalten werden.“

Hinsichtlich der Geschiebe- und Abflusswerte wird auf die vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung anlässlich des Ortsaugenscheins vom 01.06.2011 verwiesen. Diese Werte bleiben aufrecht und sind den Maßnahmen, welche für die endgültige Ausgestaltung von Schutzbauten nach Ende der Schüttphase anzuwenden.“

Der bodenmechanische Sachverständige, Dr. DI Jörg Henzinger, hat mit Schreiben vom 08.07.2011 wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Bezugnehmend auf die Unterlagen wird festgestellt, dass die nun geplante Ableitung der Wässer aus den Gräben 5 und 6 sowie der Herstellung der Schüttphase 1 aus geotechnischer Sicht zugestimmt werden kann. Im Technischen Bericht des Büros Klenkhart vom 10.06.2011 wird unter Punkt 04.05 festgestellt, dass die bereits verlegten Rohre mit Beton verfüllt werden sollten. Ob dies erforderlich und sinnvoll ist, sollte geprüft werden. Für diese beiden bereits hergestellten Rohrleitungen besteht die Möglichkeit eine Anbindung an den Entwässerungsstollen herzustellen. Im Übrigen wird festgestellt, dass bei der weiteren Planung das Gutachten aus dem Fachgebiet Bodenmechanik vom 30.05.2010, vorgelegt beim Unabhängigen Verwaltungssenat von Tirol, zu berücksichtigen ist. Das Gutachten ist wesentlicher Bestandteil meiner Beurteilung des Bauvorhabens.“

Der hydrografische und hydrologische Amtssachverständige, Mag. Klaus Niederscheider, hat mit Schreiben vom 11.07.2011, Zl. Vlh-842/181, wörtlich wie folgt mitgeteilt:

„Betreffend das Ersuchen vom 29.6.2001, U-30.254e/366, kann aus Sicht der Hydrologie mitgeteilt werden, dass die für die Teilkollaudierung übermittelten Unterlagen zur Überprüfungsverhandlung Padastertal -Schüttphase 1 insbesondere beinhalten die Vorgehensweise zur Ableitung von Niederschlagswässern aus der Deponiefläche sowie die Ermittlung der Bemessungswerte für den Hochwasserabfluss aus den Seitengerinnen für den Standort im Bereich der Deponieschüttung aus Phase 1.

Wie bei der letzten Besprechung festgelegt, werden gemäß vorliegenden Projektunterlagen die Niederschläge auf der Deponieoberfläche durch Gefälle und Randwälle zu den Trapezgerinnen abgeleitet. Die endgültigen Böschungen der Deponie werden zur Vermeidung von Erosionsschäden fortlaufend mit Humus bedeckt und begrünt. Am Deponiefuß werden anfallende Niederschlagswässer entlang des Padasterweges in Mulden zu einem Becken geführt und von dort in den Padasterbach geleitet.

Die Hochwasserermittlung aus den Seitenzubringern des Padasterbaches im Bereich der Deponieschüttung aus Phase 1 basiert auf ausgewerteten Starkniederschlagsereignissen und erfolgt mittels eines gängigen Verfahrens (ZEMOKOST). Die dabei zugrunde gelegten Parameter wie Niederschlagsdauer und Intensitätsverteilung erscheinen für die zu bemessenden Einzugsgebietsgrößen plausibel und nachvollziehbar.

Der den Unterlagen beigefügte Bericht der Geotechnischen Bauaufsicht, Bericht 1 wird zur Kenntnis genommen.

Aus hydrographischer Sicht kann - bei projektspezifischer Ausführung - die Schüttphase 1 als überprüft erklärt werden.“

Der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, hat mit Schreiben vom 07.07.2011, Zl. Vlh-842/181, wörtlich wie folgt mitgeteilt:

„Wie telefonisch besprochen, sind die gegenständlichen Unterlagen aus gewässerökologischer Sicht ausreichend bzw. können die geplanten Maßnahmen so zur Bauausführung kommen. Jedoch ist auf Grund des Baufortschrittes der Deponie Padastertal Schüttphase 1 eine Kollaudierung der Bauausführung der betroffenen Gerinne aus gewässerökologischer Sicht derzeit noch nicht möglich.“

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, hat mit Schreiben vom 19.07.2011, Zl. U-30.254e/389, wörtlich folgende Stellungnahme erstattet:

„Bezug nehmend auf das Schreiben vom 29.6.2011 betreffend der endgültigen Genehmigung der Aufschüttung Padastertal, Schüttphase 1 nach Kollaudierung darf aus naturkundlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Aus naturkundlicher Sicht

- 1. ist die Schüttphase 1 in Übereinstimmung mit den nkdl. Vorschriften zum Genehmigungsbescheid errichtet,*
- 2. sind keine Mängel feststellbar, die die nkdl. Aussagen in den bisherigen Verfahren abändern würden und*
- 3. kann aus naturkundlicher Sicht die Schüttphase 1 nach Durchsicht der Planunterlagen Projektausfertigung F und OZI. 364 für überprüft erklärt werden.“*

Sämtliche gutacherlichen Stellungnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Die Brenner Basistunnel BBT SE hat diese zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. Die Teilkollaudierung im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“), nämlich der Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ ist bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, erfolgt.

Aufgrund neuerlicher (Teil-)Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr wiederum von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung der „Schüttphase 1“, ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, im Umfang des Teilkollaudierungsoperats „Schüttphase 1“ (OZI. 366), in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes

von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt ist.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Bis zum Inkrafttreten des § 30d Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990, BGBl. Nr. 325/1990, aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 102/2002, am 01. Jänner 2001 waren Deponien nach § 31b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bewilligungspflichtig und die Aufnahme des Deponiebetriebes nach § 31b Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hierzu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig. Im amtswegig durchzuführenden Überprüfungsverfahren (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 1) gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hatte sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage davon zu überzeugen, dass die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, hatte das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Mit der AWG-Novelle Deponien, BGBl. I. Nr. 90/2000, ist die Bewilligungspflicht für Deponien gemäß § 31b WRG 1959 entfallen und mussten alle erforderlichen Bestimmungen für die Genehmigung einer Deponie vom WRG 1959 explizit in das AWG 1990 übernommen werden. Während die Bestimmungen über den Betrieb einer Deponie in § 30d AWG 1990 ihren Niederschlag fanden, erfolgte die Übernahme der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 in § 30f AWG 1990, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung einer Deponie enthielt. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AWG-Novelle Deponien (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann zu § 30f AWG 1990 entnommen werden, dass § 30f Abs. 1 AWG 1990 § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht.

Seit dem Außerkrafttreten des AWG 1990 am 01.11.2002 ist die Bewilligungspflicht von Deponien im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2009, geregelt und bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf den Boden (z.B. Deponien usw.) als Beseitigungsverfahren angeführt. Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Zusammenfassend bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Deponie daher einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. (Sonder-)Bestimmungen über die Genehmigung bzw. den Betrieb einer Deponie sind im AWG 2002, insbesondere in den §§ 39 Abs. 2 („Antragsunterlagen“), 43 Abs. 2 („Genehmigungsvoraussetzungen“), 48 („Bestimmungen für Deponiegenehmigungen“) und 61 AWG 2002 („Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie“), enthalten.

Jene Bestimmungen über die Überwachung von Deponien, welche ursprünglich in § 121 WRG 1959 bzw. § 30f Abs. 1 AWG 1990 enthalten waren, sind nunmehr in § 63 Abs. 1 AWG 2002 („Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie“) wieder zu finden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002 § 30f Abs. 1 AWG 1990 entspricht.

Wenn aus obigen Ausführungen hervorgeht, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002, dem § 30f Abs. 1 AWG 1990 und selbiger wiederum § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht, steht zweifellos fest, dass auch das Überprüfungsverfahren nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren darstellt.

Wie bereits ausgeführt, umfasst der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, sodass das von Amts wegen durchzuführende Überprüfungsverfahren und die zu treffende Feststellung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 – sofern die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Teilflächen der Deponie wie hier bescheid- und projektsgemäß erfolgt sind – keine „Genehmigung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellt.

Neben der Amtswegigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 spricht auch die Tatsache, dass der Landeshauptmann von Tirol die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, auf § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestützt und damit sowohl die Errichtung, als auch den Betrieb der Deponie „Padastertal“ bereits genehmigt hat, gegen die Erfüllung des Genehmigungsbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000. Die Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung, wie sie beispielsweise in §§ 46 SeilbG 2003 vorgesehen ist, ist für Deponien nämlich nicht vorgesehen. Auch die aufgrund § 44 Abs. 1 AWG 2002 bestehende Möglichkeit der Anordnung, dass

die Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden darf, kommt für Deponien nicht in Frage. Darüber hinaus sieht die in § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 vorgesehene Errichtungsanzeige, entgegen den Anzeigeverfahren nach §§ 37 Abs. 4 in Verbindung mit 51 AWG 2002, nicht die Zurkenntnisnahme der Anzeige vor, sondern bewirkt, dass die gesetzlich zwingende behördliche Überprüfung der Deponie nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 anschließt (vgl. *List/Schmelz*, AWG 2002³ 405).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung einer Teilfläche mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

4.2. Kollaudierung der verfahrensgegenständlichen Teilfläche:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmässig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ziel der Kollaudierung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 ist ausschließlich die bescheidmässige Klarstellung, dass die Deponieaufstandsfläche samt all jenen Einrichtungen, welche für den Betrieb der Deponie erforderlich sind (zB Zaun, Schranken, etc.), entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aus dem Teilkollaudierungsoperat „Schüttphase 1“ (OZI. 366) auch die Vorgehensweise zur Ableitung von Niederschlagswässern aus der Deponiefläche hervorgeht. Es handelt sich dabei um einen fortlaufenden Prozess während der Schüttung, sodass auf der Hand liegt, dass die Ableitung der Niederschlagswässer zum jetzigen Zeitpunkt nicht für überprüft erklärt werden kann.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Brenner Basistunnel BBT SE die „Schüttphase 1“, ausgenommen die bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, für überprüft erklärten Flächen, bescheid- und projektsgemäß ausgeführt hat, sodass diese im Umfang des Teilkollaudierungsoperats „Schüttphase 1“ (OZI. 366) für überprüft

erklärt werden kann. Aus den getroffenen Feststellungen geht klar hervor, dass es keine Abweichungen zum Genehmigungsbescheid gegeben hat, weswegen auch unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4.1. nur die Brenner Basistunnel BBT SE Parteistellung im Teilkollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 hatte.

4.3. Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt II.

Ergeht an:

die Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt Operat C und Zahlschein; (vorab per E-Mail und mit Zustellnachweis);

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
5. die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck;
6. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause;
7. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrologie und Hydrographie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. DI Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
11. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause;
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen;
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck;
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinentechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier;
18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause;

19. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler